

ANLAGE ZUM PUNKT NR. 1 (ORDENTLICHER TEIL) DER TAGESORDNUNG



SPARKASSE
CASSA DI RISPARMIO





BERICHT DES VERWALTUNGSRATES
ANLÄSSLICH DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG VOM 26. JULI 2016

PUNKT NR. 1 (ORDENTLICHER TEIL) DER TAGESORDNUNG

***“HAFTUNGSKLAGE GEGEN EHEMALIGE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES,
AUF SICHTSRATES UND DEN EHEMALIGEN GENERALDIREKTOR, EVENTUELLE
DIESBEZÜGLICHE UND DARAUS FOLGENDE BESCHLÜSSE”***

Sehr geehrte Aktionäre,

die Gesellschafterversammlung am 31. Mai 2016 wurde einberufen, um unter anderem über den Vorschlag des Verwaltungsrates betreffend die Haftungsklage gegen Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und den Generaldirektor der Sparkasse, die diese Ämter im Zeitraum zwischen dem 27. April 2007 und dem 29. April 2014 bekleidet haben, zu entscheiden.

Die Gesellschafterversammlung hat auf Antrag des Mehrheitsaktionärs Stiftung Südtiroler Sparkasse beschlossen, nach Ablauf von mindestens 30 Tagen ab dem 31. Mai 2016 neuerlich eine Gesellschafterversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen.

Folglich hat der Verwaltungsrat der Bank am 20. Juni 2016 die Gesellschafterversammlung für den 26. Juli 2016 neu einberufen. Auf die Tagesordnung sind die gleichen Punkte der letzten Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2016 gesetzt worden.

In diesem Zusammenhang führt der Präsident aus:

Im Dezember 2015 wurden die Rechtsanwälte der Kanzlei Chiomenti beauftragt, zu überprüfen, ob hinsichtlich des Handelns der ehemaligen Verwalter, Aufsichtsräte und Generaldirektoren der Sparkasse, das im Zuge der von den Banken- und Finanzaufsichtsbehörden in den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 durchgeführten Inspektionen beanstandet wurde, die Voraussetzungen für die Anstrengung einer Haftungsklage von Seiten der Bank vorliegen.

Diese Prüfung war unerlässlich, in Anbetracht der Tatsache, dass die von Banca d'Italia und von der Börsenaufsichtsbehörde Consob erhobenen Beanstandungen es an und für sich nicht zulassen, vom Bestehen der erwähnten Voraussetzungen auszugehen. Die Anstrengung einer Haftungsklage ist in der Tat nur dann in Betracht zu ziehen, wenn durch die Nichterfüllung der Pflichten der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie des Generaldirektors der Gesellschaft unmittelbar ein in der Summe feststellbarer Schaden entstanden ist.

Nach Prüfung der gesamten Unterlagen und der Durchführung der damit zusammenhängenden Nachforschungen – die Analyse von Tausenden von Dokumenten wurde mit der tatkräftigen Unterstützung der zuständigen Stellen der Bank durchgeführt – haben die Rechtsanwälte einen detaillierten Bericht erstellt und diesen dem Verwaltungsrat dargelegt. Es wurden vier



Anhaltspunkte ermittelt, welche die Anstrengung einer Haftungsklage der Gesellschaft stützen, und zwar betreffend: (a) den Kreditbereich; (b) die Verwaltungs-, Steuerungs- und Kontrollstrukturen; (c) die Aufsicht über die Tochtergesellschaften; (d) die Haftpflicht aus den Beanstandungen der Aufsichtsbehörden.

1. Aspekte betreffend den Kreditbereich

Was den ersten Anhaltspunkt betrifft, haben die Rechtsanwälte, nach Abschluss der Prüfung von 370 von Banca d'Italia ausgewählten Kreditakten, zahlreiche problematische Aspekte bei der Kreditvergabe durch die Sparkasse zwischen 2007 und 2014 festgestellt. Unter anderem wurden Mängel bei den Kriterien der Kreditvergabe, bei der Qualität der Überwachung und, im Falle von Positionen mit erhöhtem Risiko, bei Restrukturierungen und/oder Verlängerung der Fälligkeiten, die nicht von angemessenen Einschätzungen hinsichtlich der Tragfähigkeit derselben begleitet wurden, festgestellt. Bemängelt wurde zudem die Unzulänglichkeit der Beitreibungsverfahren.

Die wichtigsten festgestellten Aspekte, die bereits von der Bankenaufsicht beanstandet und von den Rechtsanwälten erneut überprüft wurden, sind, kurz zusammengefasst:

- (i) eine übermäßig hohe Risikoneigung, die sich in einer "aggressiven" und expansiven Kreditpolitik widerspiegelte, und dies trotz der besonderen, negativen Konjunkturphase im Bezugszeitraum einerseits und einer sukzessiven und konstanten Verschlechterung der Kreditqualität andererseits, die im selben Zeitraum festgestellt wurde; in einigen Fällen wurden zudem die Kredite trotz negativer Gutachten der zuständigen Stellen oder "abweichend" von den Vorgaben der jeweils geltenden Kreditpolitik bewilligt, und dies ohne triftigen Grund bzw. zugunsten von Vorhaben, bei denen wesentliche Elemente, wie Konzessionen oder verwaltungstechnische Genehmigungen, fehlten;
- (ii) eine oft unvollständige und oberflächliche Aufbereitung der Kreditakten, in vielen Fällen ohne die notwendigen Analysen zur Feststellung der Kreditwürdigkeit und/oder des Risikoprofils des Kunden, mit einer lückenhaften Einholung der Bonitätsunterlagen der Kunden und eines nicht immer als erschöpfend zu beurteilenden Erfassens und Prüfens der Bilanzen und der wirtschaftlich-vermögensspezifischen Unterlagen;
- (iii) allgemeine Schwächen im Kreditprozess, auch vor dem Hintergrund des Ausbaus des Vertriebsnetzes und des gewachsenen Gewichts der außerhalb der Provinz Bozen vergebenen Kredite;
- (iv) ein wenig einschneidendes *Screening* der Positionen (auch jener, die als hoch riskant eingestuft wurden), das, wie festgestellt, sich hauptsächlich auf eine Feststellung der Außenstände der Kunden beschränkte;
- (v) Operative Mängel bei der Verwaltung und Überwachung der Kreditforderungen, wie das Fehlen einer punktuellen und systematischen Kontrolle der vom Kunden erklärten Zweckbestimmung des Kredits sowie Einleitung von "Sanierungen", durch Gewährung



einer neuen Finanzierung oder eines Zahlungsaufschubs, auch zugunsten von Schuldnern, deren Schwierigkeiten und/oder fehlende Rückzahlungsfähigkeit bekannt waren;

- (vi) allgemeine Schwächen bei der Verwaltung und Überwachung der Kredite, die direkt oder indirekt auf den Kreis der "verbundenen Personen und Gesellschaften" der Sparkasse zurückzuführen sind. Zwar wurden die Bestimmungen formell eingehalten, allerdings hat die Analyse der Dokumente eine übermäßig hohe Risikoneigung (z.B. Unterstützungsmaßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Risikoprofil des Kreditnehmers standen) aufgezeigt, und dies ohne klar definierte und rigorose Verfahren und ohne angemessene systemtechnische Unterstützung;
- (vii) eine ständig hohe Anzahl von Kreditakten zur Wiedervorlage und beträchtliche Verspätung bei der Einstufung als notleidende Forderung, die mit anhaltenden und irreversiblen Auffälligkeiten behaftet waren;
- (viii) die gängige Praxis, die Modalitäten der Kreditrückführung dem Kunden direkt zu überlassen (z.B. Verwaltung / Veräußerung der als Sicherheit unterlegten Vermögenswerte usw.);
- (ix) Problempunkte bezogen auf die Arbeitsweise einiger Filialen.

Die aufgezeigten Problempunkte wurden bei mindestens 51 Kreditpositionen festgestellt, bei denen begründete Elemente vorhanden zu sein scheinen, um den Gesellschaftsorganen der Bank eine Verletzung der Pflichten vorzuwerfen. Diese Pflichten werden ihnen sowohl zivilrechtlich – insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung sowie der Kontrolle und Einschränkung des Risikos – als auch von den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen auferlegt. Letztere verpflichten die Verwalter (die im Sinne des Art. 26 des Bankwesensgesetzes und der jeweiligen Durchführungsbestimmungen bestimmte Voraussetzungen der Berufserfahrung erfüllen müssen) zur besonderen Vorsicht und zur Einleitung aller notwendigen Vorkehrungen zur bestmöglichen Einschränkung der eingegangenen Risiken..

Die Nachforschungen haben ergeben, dass in Bezug auf einige der überprüften Kreditgeschäfte die Sparkasse bereits beträchtliche Verluste erlitten hat, deren Ausmaß sich zudem weiterhin vergrößern wird. Es besteht die konkrete Möglichkeit, dass sich in den nächsten Wochen Verluste auch im Zusammenhang mit weiteren der 51 problembehafteten Kreditpositionen ergeben. Dadurch erscheint es angebracht, die genaue Quantifizierung des Schadens auf einen Zeitpunkt unmittelbar vor der tatsächlichen Anstrengung der Haftungsklage, sollte diese von der Versammlung beschlossen werden, zu verschieben.



2. Corporate Governance und interne Kontrollen

Ein weiterer Aspekt, der seit 2011 von Banca d'Italia beanstandet und durch die Überprüfungen der Rechtsanwälte bestätigt wurde, sind die Mängel betreffend die Corporate Governance und die internen Kontrollen.

Diesbezüglich hat die Bankenaufsicht bereits in ihrem Inspektionsbericht des Jahres 2011 festgestellt, dass die Funktion des Verwaltungsrates von einer *“eingeschränkten internen Dialektik”* gekennzeichnet sei und dass eine Balancierung der Aufgaben dieses Organs und jener des Ausschusses notwendig wäre, um eine aktivere und bewusstere Beteiligung ihrer Mitglieder an den Problemen der Gebarung und insbesondere an der Risikoprüfung zu erreichen.

Der ausdrückliche Verweis auf die Risikoprüfung, einen Aspekt, der bereits dem damaligen Aufsichtsrat vorgehalten wurde, musste dann gleichzeitig mit den von Banca d'Italia festgestellten Schwächen des Kreditprozesses gelesen werden, der von der Aufsicht unter verschiedenen Gesichtspunkten angezweifelt wurde, darunter die Kriterien der Kreditgewährung und die Überwachung der potentiell risikobehafteten Positionen.

Im Abschlussbericht hat Banca d'Italia, unter anderem, folgende Übertretungen festgestellt:

- (i) Mängel bei der Organisation und den internen Kontrollen von Seiten der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Generaldirektors;
- (ii) Mängel bei den internen Kontrollen von Seiten der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Mit Verfügung Nr. 0395317/12 vom 8. Mai 2012 hat die Aufsichtsbehörde demnach Strafen zu Lasten der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie des Generaldirektors verhängt.

Trotz dieser Beanstandungen geht aus den von den Rechtsanwälten geprüften Unterlagen nicht hervor, dass die vorhergehenden Verwalter, Aufsichtsräte und der Generaldirektor, angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen hätten; dieser Umstand wird zudem dadurch bestätigt, dass die Bankenaufsichtsbehörde, letztthin, das Handeln der Gesellschaftsorgane der Sparkasse neuerlich beanstandet hat, das wahrscheinlich weitere Strafen nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang hat die nachfolgende Passage des Inspektionsberichtes der Banca d'Italia vom 30. Juni 2015 Folgendes besondere Bedeutung: *“Trotz der Mahnungen der Aufsicht und der Verhängung von Verwaltungsstrafen hat der vorhergehende Verwaltungsrat die Ermittlung der schlechten Ergebnisse dieser Feststellungen lange aufgeschoben, und dadurch die negativen Auswirkungen zusätzlich verschärft. Emblematisch für diese aufschiebende Haltung ist die nicht erfolgte Realisierung des mehrmals erklärten Ziels der Reduzierung der Konzentration in einzelnen Branchen sowie die unangemessene Zuweisung eines geringeren Risikos für Kreditgewährungen in Südtirol (mit Auswirkungen auch auf die Vollmachten und die Verlustschätzungen)”*.

In Bezug auf das Kontrollsystem sieht die Bankenaufsicht *“die Beseitigung der in den vorhergehenden Inspektionsberichten erhobenen Mängel als nicht vollzogen, was die schwache*



Wirksamkeit der Handlungen des vorhergehenden Aufsichtsrates bekräftigt“ und stellt dann fest, dass die Anpassung an die Bestimmungen der neuen Reglements hinsichtlich der den Kontrollfunktionen zugewiesenen Rolle nicht mit *“einer angemessenen Anpassung der Methoden und Verstärkung der Ressourcen einhergegangen ist”*.

In diesem Fall handelt es sich um Unterlassungen, die sich zwar mit dem Risikomanagement (insbesondere des Kreditrisikos) überschneiden, aber im Hinblick auf die Analysen in Sachen Haftungsklage eine autonome Bedeutung im Verhältnis zu den vorhergehenden Betrachtungen im Zusammenhang mit den Kreditprozessen erhalten.

Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans sowie den Generaldirektoren werden auch spezifische Pflichten auferlegt, was die allgemeinen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Gesellschaft anlangt und dies, ebenfalls, sowohl aufgrund spezifischer zivilrechtlicher, als auch bankaufsichtsrechtlicher Bestimmungen.

In Bezug auf diese Unterlassungen stellt sich hinsichtlich der Haftungsklage das Thema der Prüfung ihrer Kausalität bei der Ermittlung eines Schadens zu Lasten der Sparkasse.

Diesbezüglich liefern die Ergebnisse der von Banca d'Italia im Jahr 2014 durchgeführten Überprüfungen ein erstes nützliches Bewertungselement. Darin vertritt nämlich Banca d'Italia die Ansicht, daß die im Laufe der Inspektionen festgestellten Mängel eine *“stetige und beträchtliche Erhöhung der Kreditrisiken bewirkt haben, mit negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die angemessene Vermögensausstattung der Gruppe”*.

Die Bankenaufsicht hat insbesondere eine Zunahme der Problemkredite festgestellt und hervorgehoben, dass der beachtliche Anstieg der Risikokosten die Ertragsfähigkeit der Sparkasse *“nachhaltig geschwächt”* hat. Diese war demnach nicht in der Lage, die erforderliche Höhe der Eigenfinanzierung zu gewährleisten und beendete das Geschäftsjahr 2014 mit einem relevanten Verlust.

Zusätzlich zu diesen Einwänden der Banca d'Italia haben die Rechtsanwälte unterstrichen, dass auch eine direkte Verbindung zwischen der nicht erfolgten Durchführung (und Aufsicht der Durchführung) von angemessenen Kontrollsystemen des Kreditrisikos und den schädlichen Folgen, die sich für die Sparkasse hinsichtlich einzelner Kreditpositionen ergeben haben, bestehen könnte. Dies zumindest in Bezug auf die vor 2011 genehmigten und anschließend als Verlust gebuchten Kreditgeschäfte, sowie - als Folge der Wiederholung der bereits von Banca d'Italia vorgehaltenen und geahndeten Unregelmäßigkeiten - für die zwischen 2011 und 2014 genehmigten Kreditgeschäfte, aus welchen ein Verlust entstehen könnte.

Auch zu diesem Aspekt werden weitere Nachforschungen angestellt, um vor Anstrengung der Haftungsklage, mit externer Unterstützung eine genauere Quantifizierung des von der Sparkasse erlittenen Schadens zu erreichen.



3. Aufsicht über Tochtergesellschaften

In ihren Inspektionsberichten von 2011 und 2015 hat Banca d'Italia, auch die Rolle beanstandet, welche die Sparkasse bei der Verwaltung und Aufsicht der von den beiden kontrollierten Gesellschaften, Raetia SGR S.p.A. (heute in Liquidation) und Sparim AG S.p.A., durchgeführten Projekte gespielt hatte.

In Bezug auf erstere warf die Bankenaufsicht der Sparkasse vor, eine "führende Rolle" bei der Umsetzung der Projekte der Vermögensverwaltungsgesellschaft eingenommen zu haben und über die "unnormalen" Verhaltensweisen der Tochtergesellschaft nicht in angemessener Form gewacht zu haben und zudem nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen zu haben, die Projekte in Raetia zu veräußern, als sich die Chance dazu bot.

In Bezug auf diese letzte Vorhaltung muss man festhalten, dass es dem Verwaltungsrat der Sparkasse, in seiner Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Tatbestands, freistand, ob er die Projekte in Raetia veräußern wollte oder nicht, da dies im Rahmen der Ausübung seiner unternehmerischen Ermessensfreiheit lag. Elementare Sorgfaltsgrundsätze hätten allerdings die Verwaltungsräte veranlassen müssen, die Möglichkeit einer Veräußerung zumindest abzuwägen, besonders in Anbetracht der bereits problembehafteten Situation, die – wie von Banca d'Italia festgestellt – anschließend zu beträchtlichen Verlusten für die Sparkasse führte.

Die Möglichkeit, diese schädlichen Folgen als direkte Kausalität der unterlassenen Abwägung der Veräußerung von Seiten des Verwaltungsrates der Sparkasse zu betrachten, ist laut Meinung der Rechtsanwälte fraglich. Auf jeden Fall kann man aber behaupten, dass eine Veräußerung der Immobilienfonds von Raetia in jener Phase die Höhe des gesamten Außenstandes der Sparkasse gegenüber der Tochtergesellschaft hätte reduzieren können, in einem Ausmaß, das eventuell auch mit Unterstützung einer externen Beratung festgestellt hätte werden können.

Was die Vorhaltungen der Banca d'Italia hinsichtlich der Rolle der Sparkasse bei der Verwaltung der Projekte der Vermögensverwaltungsgesellschaft und der angeblich unterlassenen Aufsicht in Bezug auf die Verhaltensweisen Letzterer anlangt, sind noch Analysen im Gang. Es wird allerdings auf ein Ereignis hingewiesen, das hinsichtlich der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von Bedeutung ist.

Im Rahmen des Schiedsverfahrens im Zusammenhang mit der von Raetia gegenüber ihren ehemaligen Verwaltern und Aufsichtsräten angestregten Haftungsklage, haben einige der Beklagten die Autorisierung einer Streitverkündung gegen die Sparkasse beantragt, auch wegen des angeblichen Missbrauchs der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit im Sinne des Art. 2497 Zivilgesetzbuch, als Rechtsperson, die, (i) der Verwaltungsorganisation von Raetia Impulse gegeben; (ii) die Bildung der von ihr verwalteten Fonds gesponsert; (iii) über die enge Verbindung mit dem ehemaligen Beauftragten Verwalter einen relevanten Einfluss auf die Verwaltung ausgeübt hätte.

Die Streitverkündung wurde kürzlich autorisiert und dieser Umstand – festgehalten, dass die Sparkasse sich verteidigen und die Korrektheit ihres Vorgehens beweisen wird – versetzt sie, laut Meinung der Rechtsanwälte in die Lage, gegen die ehemaligen Vertreter der



Gesellschaftsorgane, die zum Zeitpunkt des Tatbestands Verwaltungs-, Aufsichts-, und Geschäftsführungstätigkeiten ausübten, vorzugehen, damit sie von diesen entschädigt und von jeder schädlichen Folge, die ihr durch einen eventuellen Schuldspruch entstehen könnte, schadlos zu halten.

Was die Tochtergesellschaft Sparim AG anlangt, haben die Rechtsanwälte die von Banca d'Italia beanstandeten Geschäfte im Detail geprüft, und dabei das Nichtbestehen von angemessenen Voraussetzungen für eine eventuelle Haftungsklage der Sparkasse gegenüber ihren ehemaligen betrieblichen Exponenten festgestellt, vor allem hinsichtlich der Voraussetzung des unmittelbaren Schadens für die Sparkasse.

Diesbezüglich haben die Rechtsanwälte erläutert, dass auch ein eventuelles Vorgehen gegenüber den ehemaligen Verwaltern und Aufsichtsräten der Sparim AG im Sinne des Art. 2395 ZGB (Individualklage des Gesellschafters und des Dritten) schwerlich realisierbar ist, festgehalten dass für eine derartige Maßnahme die Sparkasse auf jeden Fall nachweisen müsse, dass sie durch das Verhalten der Mitglieder der Gesellschaftsorgane der von ihr kontrollierten Gesellschaft „unmittelbar geschädigt“ worden ist.

Es wurden hingegen Nachforschungen eingeleitet, zwecks Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine direkt von Sparim AG angestrebte Haftungsklage gegen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zum Zeitpunkt des Tatbestands gegeben sind. Diese Maßnahme könnte Folgen haben, sowohl was die Konsolidierung als auch die Erhaltung des Wertes der Beteiligung der Sparkasse an der Tochtergesellschaft betrifft.

4. Haftpflicht infolge der von den Aufsichtsbehörden vorgehaltenen Handlungen

In Anbetracht der zahlreichen Beanstandungen der Bank- und Finanzaufsichtsbehörden gegenüber ehemaligen Vertretern der Gesellschaftsorgane der Sparkasse haben die Rechtsanwälte auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Rahmen der eventuellen Haftungsklage auch einen Antrag einzureichen, mit welchem das Recht der Sparkasse bescheinigt wird, von den bestraften Rechtspersonen entschädigt und, gesamtschuldnerisch, für alle Schäden schadlos gehalten zu werden, die ihr in Zukunft als Folge, unter anderem: (i) der Übernahme der Haftpflicht; (ii) der schädlichen Folgen aus den gegen sie angestrebten Zivil- und Strafverfahren und (iii) der Verhängung von weiteren Strafen von Seiten der zuständigen Behörden.

5. Die potentiell verantwortlichen Rechtspersonen

Die oben angeführten Verhaltensweisen können, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, jenen Rechtspersonen zugeschrieben werden, die im Zeitraum zwischen dem 27. April 2007 und dem 29. April 2014 das Amt eines Verwaltungsrates, eines wirklichen Aufsichtsrates und Generaldirektors bekleidet haben.



Zum Zwecke der Identifizierung der potentiell Verantwortlichen und der Bewertungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Anstrengung einer Haftungsklage gegen diese, müssen einige Aspekte berücksichtigt werden, die bei einem möglichen Verfahren von Relevanz sein könnten.

Bevollmächtigte Verwalter

Was die mit Vollmachten ausgestatteten Verwalter angeht, hat Banca d'Italia, in ihrem Inspektionsbericht vom 27. August 2011 festgestellt, dass die Arbeitsweise des Verwaltungsrates der Sparkasse von einer *“eingeschränkten internen Dialektik”* gekennzeichnet war. Diese Beanstandungen wurden im Jahr 2015 bestätigt als sie hervorhob, dass *“die gemeinsame Leitungs- und Aufsichtstätigkeit des bis zum April 2014 amtierenden Verwaltungsrates durch die vorherrschende Rolle, die der ehemalige Präsident lange ausgeübt hatte, beeinflusst wurde [...]”*.

Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Aspekt in Zukunft sowohl von der Bankenaufsicht - bei der Verhängung von Strafen, die dem tatsächlichen Beitrag des Einzelnen an den Übertretungen angepasst sind - als auch vom Richter, dem eventuell die Haftungsklage übertragen wird, berücksichtigt werden könnte.

Verwalter ohne Vollmachten

Bezugnehmend auf die Haftung der Verwalter ohne Vollmachten brachte die Reform des Gesellschaftsrechts im Jahr 2003 eine strikte Differenzierung zwischen Pflichten und Haftung der bevollmächtigten Organe im Vergleich zu den Verwaltern ohne Vollmachten.

Letztere sind demnach nicht mehr verpflichtet, über den korrekten Verlauf der Geschäftsgebarung zu wachen; einerseits werden ihnen (i) die allgemeine Pflicht, informiert zu handeln und andererseits (ii) einige spezifischen Pflichten auferlegt, darunter jene, die Eignung der organisatorischen, administrativen und buchhalterischen Struktur der Gesellschaft zu bewerten, die Strategie-, Business- und Finanzpläne der Gesellschaft zu prüfen, sowie die Pflicht, auf der Grundlage der Berichte der bevollmächtigten Organe, den allgemeinen Verlauf der Geschäftsgebarung zu beurteilen.

Mit der Reform von 2003 wurde zudem die Auflage der gesamtschuldnerischen Haftung der bevollmächtigten und nicht bevollmächtigten Verwalter gelockert, wobei Folgendes vorgesehen wurde: *“die Verwalter [...] haften als Gesamtschuldner der Gesellschaft gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben, es sei denn, es handelt sich um [...] Aufgaben, die im Einzelfall einem oder mehreren Verwaltern zugeteilt worden sind.* (Art. 2392 ZGB).

Die Haftung der Verwalter ist überdies eine Haftung für einen Tatbestand und Eigenschuld, die, damit sie greift, die spezifische Ermittlung: (i) der von jedem einzelnen Verwalter aufgezeigten Verhaltensweisen, (ii) der von diesem verletzten Pflichten infolge dieser Verhaltensweisen (unter Berücksichtigung auch der spezifischen Kompetenzen und der Natur des Amtes), sowie (iii) der schädlichen Folgen dieser Übertretungen verlangt.



In der Annahme, dass dem nicht bevollmächtigten Verwalter eine Verantwortung im Sinne einer Unterlassung vorgeworfen wird – weil er zum Beispiel sich nicht dafür eingesetzt hat, die Durchführung einer schädigenden Handlung von Seiten eines bevollmächtigten Verwalters zu verhindern, oder weil er nicht ein angemessenes System zur Ermittlung der potentiellen Risikosituationen erstellt hat, wird die Vorbringungs- und Nachweispflicht, die auf der vorgehenden Partei, welche die Haftungsklage anstrengt, lastet, noch stringenter, da sie Folgendes ermitteln und spezifisch nachweisen muss:

- a) die Pflicht (allgemein oder spezifisch, ermittelt auch im Zusammenhang mit der konkret von jedem Verwalter ausgeübten Funktion), welche der nicht bevollmächtigte Verwalter verletzt haben sollte;
- b) die Verhaltensweise, die der „gute Verwalter“ bei Ausübung der erwähnten Pflicht hätte aufzeigen müssen (und nicht getan hat) (mit Ausarbeitung der sogenannten „kontrafaktischen Situation/Simulation“);
- c) den der Gesellschaft zugefügten Schaden;
- d) dem kausalen Zusammenhang zwischen dem nicht erfolgten angemessenen Verhalten und dem beklagten Schaden.

Zu diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass gerade auf dem Gebiet des Nachweises des Schadens und des kausalen Zusammenhangs zwischen diesem und dem nicht angemessenen Verhalten, die Haftungsklagen gegenüber den ehemaligen nicht bevollmächtigten Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oft an der gerichtlichen Prüfung scheitern.

Dies vor allem deshalb, weil das unrechtmäßige bzw. unterlassene Handeln im Rahmen der Gebarung durch die bevollmächtigten Verwalter sozusagen augenscheinlich sind, während die Ermittlung eines Schadens und des jeweiligen kausalen Zusammenhangs, die sich aus Unterlassungshaltungen der nicht bevollmächtigten Organe ergeben, sich oft als schwierig und unsicher erweist.

Aufsichtsräte

Was die Aufsichtsräte angeht, gelten dieselben Überlegungen, die im vorhergehenden Punkt bezüglich der Vorbringung und des Nachweises aufgestellt wurden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich auch in diesen Fällen oft um eine Unterlassungsverantwortung handelt (da notwendige Kontrollen nicht vorgenommen wurden), die der Gesellschaft, welche die Haftungsklage anstrengt, die erschwerte Nachweispflicht der Übertretungen, der „kontrafaktischen Situation/Simulation“ des Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Verhaltensweisen und des erlittenen Vermögensschadens auferlegt.

In diesem spezifischen Fall allerdings bieten die Ergebnisse der Inspektionen durch Banca d'Italia, die auch durch die Prüfungsergebnisse der Rechtsanwälte bestätigt wurden, eine Reihe von Anhaltspunkten, die auf eine für die Sparkasse erleichterte Erfüllung der Nachweispflicht schließen lassen, besonders aufgrund der Wiederholung von Verletzungen, die, wie bereits oben



angeführt, bereits 2011 geahndet wurden, ohne dass entsprechende Korrekturmaßnahmen durch die damaligen Mitglieder des Aufsichtsrates durchgeführt wurden. Ihnen gegenüber hat Banca d'Italia auch 2015 entsprechende Schuldzuweisungen vorgenommen.

Generaldirektoren

Der Generaldirektor muss, analog den Verwaltern, die von Gesetz und Satzung vorgesehenen Pflichten mit der Sorgfalt erfüllen, die kraft seines Amtes und seiner spezifischen Kompetenzen verlangt wird. Falls er bei der Ausübung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft, die unter anderem auch die Überwachung der Unternehmensführung vorsehen, fahrlässig und unsachgemäß handelt, ist er dafür verantwortlich.

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen, in Sachen Haftung der Verwalter (Art.2396 ZGB), kann der Generaldirektor auf jeden Fall auch einer Schadensersatzklage bezüglich der Verletzung der Verpflichtungen aus seinem Arbeitsverhältnis unterworfen werden.

* * *

Dies vorausgeschickt, schlägt der Verwaltungsrat der Südtiroler Sparkasse AG, mit dem positiven Gutachten des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung vor, folgende Beschlüsse, mit getrennter Abstimmung, zu genehmigen.

Beschluss Nr. 1

“Nach Prüfung und Erörterung des erläuternden Berichts der Verwalter beschließt die Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG wie folgt:

- (i) eine Haftungsklage laut Art. 2392, 2393, 2396, 2407 und, falls notwendig, laut Art. 2043 des ZGB, aufgrund der im erläuternden Bericht der Verwalter beschriebenen Umstände und aufgrund jeder weiteren Übertretung, Fahrlässigkeit, Nichterfüllung ihrer Pflichten oder anderer Verantwortungen, die aus den laufenden Nachforschungen hervorgehen sollten, gegenüber den folgenden bevollmächtigten Verwaltern, die im Bezugszeitraum Ämter bekleidet haben, anzustrengen:*
 - *Plattner Norbert (Präsident)*
 - *Valentinelli Enrico (Vizepräsident)*
 - *Ausserhofer Walter (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Niederstätter Maria (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Gruber Gerhard (Verwaltungsratsmitglied)*
- (ii) soweit erforderlich, dem Verwaltungsrat weitestgehende, notwendige oder angebrachte Befugnisse zu erteilen bzw. zu bestätigen, um den vorliegenden Beschluss auszuführen, darunter auch für die Ausführung, den Abschluss und/oder die Unterzeichnung der Dokumente für die Einleitung der Haftungsklage, einschließlich der Ermächtigung, die Klage auch auf weitere Handlungen auszudehnen, die über die im Bericht des*



Verwaltungsrates bereits beschriebenen hinausgehen, und die nach Abschluss der weiteren noch laufenden Nachforschungen festgestellt werden sollten“.

Beschluss Nr. 2

“Nach Prüfung und Erörterung des erläuternden Berichts der Verwalter beschließt die Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG wie folgt:

- (i) *eine Haftungsklage, laut Art. 2392, 2393, 2396, 2407 und, falls notwendig, laut Art. 2043 des ZGB, aufgrund der im erläuternden Bericht der Verwalter beschriebenen Umstände und aufgrund jeder weiteren Übertretung, Fahrlässigkeit, Nichterfüllung ihrer Pflichten oder anderer Verantwortungen, die aus den laufenden Nachforschungen hervorgehen sollten, gegenüber den nachstehend angeführten, Verwaltern ohne Vollmachten, die im Bezugszeitraum Ämter bekleidet haben, anzustrengen:*
- *La Vella Marina (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Pellegrini Mauro (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Schönhuber Werner (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Leiter Hans Peter (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Gschmell Helmut (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Sanoner Andreas Josef Johann (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Seeber Anton (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Zocchi Alberto (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Zwick Siegfried (Verwaltungsratsmitglied)*
 - *Dorfer Heinrich (Verwaltungsratsmitglied)*
- (ii) *soweit erforderlich, dem Verwaltungsrat weitestgehende, notwendige oder angebrachte Befugnisse zu erteilen bzw. zu bestätigen, um den vorliegenden Beschluss auszuführen, darunter auch für die Ausführung, den Abschluss und/oder die Unterzeichnung der Dokumente für die Einleitung der Haftungsklage, einschließlich der Ermächtigung, die Klage auch auf weitere Handlungen auszudehnen, die über die im Bericht des Verwaltungsrates bereits beschriebenen hinausgehen, und die nach Abschluss der weiteren noch laufenden Nachforschungen festgestellt werden sollten“.*

Beschluss Nr. 3

“Nach Prüfung und Erörterung des erläuternden Berichts der Verwalter beschließt die Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG wie folgt:

- (i) *eine Haftungsklage, laut Art. 2392, 2393, 2396, 2407 und, falls notwendig, laut Art. 2043 des ZGB, aufgrund der im erläuternden Bericht der Verwalter beschriebenen Umstände und aufgrund jeder weiteren Übertretung, Fahrlässigkeit, Nichterfüllung ihrer Pflichten oder anderer Verantwortungen, die aus den laufenden Nachforschungen hervorgehen sollten, gegenüber den nachstehend angeführten Aufsichtsratsmitgliedern, die im Bezugszeitraum Ämter bekleidet haben, anzustrengen:*



- *Gliera Peter (Präsident)*
- *Nesler Andrea Maria (Aufsichtsratsmitglied)*
- *Müller Heinrich (Aufsichtsratsmitglied)*

(ii) *soweit erforderlich, dem Verwaltungsrat weitestgehende, notwendige oder angebrachte Befugnisse zu erteilen bzw. zu bestätigen, um den vorliegenden Beschluss auszuführen, darunter auch für die Ausführung, den Abschluss und/oder die Unterzeichnung der Dokumente für die Einleitung der Haftungsklage, einschließlich der Ermächtigung, die Klage auch auf weitere Handlungen auszudehnen, die über die im Bericht des Verwaltungsrates bereits beschriebenen hinausgehen, und die nach Abschluss der weiteren noch laufenden Nachforschungen festgestellt werden sollten“.*

Beschluss Nr. 4

“Nach Prüfung und Erörterung des erläuternden Berichts der Verwalter beschließt die Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG wie folgt:

(i) *die Haftungsklage, laut Art. 2392, 2393, 2396, 2407 und, falls notwendig, laut Art 2043 des ZGB, aufgrund der im erläuternden Bericht der Verwalter beschriebenen Umstände und aufgrund jeder weiteren Übertretung, Fahrlässigkeit, Nichterfüllung ihrer Pflichten oder anderer Verantwortungen, die aus den laufenden Nachforschungen hervorgehen sollten, gegenüber dem Generaldirektor, der im Bezugszeitraum dieses Amt bekleidet hat, zu erheben:*

- Schedl Peter Lothar (Generaldirektor)

(ii) *soweit erforderlich, dem Verwaltungsrat weitestgehende, notwendige oder angebrachte Befugnisse zu erteilen bzw. zu bestätigen, um den vorliegenden Beschluss auszuführen, darunter auch für die Ausführung, den Abschluss und/oder die Unterzeichnung der Dokumente für die Einleitung der Haftungsklage, einschließlich der Ermächtigung, die Klage auch auf weitere Handlungen auszudehnen, die über die im Bericht des Verwaltungsrates bereits beschriebenen hinausgehen, und die nach Abschluss der weiteren noch laufenden Nachforschungen festgestellt werden sollten“.*

Bozen, 20. Juni 2016

SÜDTIROLER SPARKASSE AG

RA. Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates